

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1956

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
2. 7. 56	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst	169

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst.

Vom 2. Juli 1956.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 9. April 1956 (GV. NW. S. 131) wird im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

Justizprüfungsämter

§ 1

(1) Justizprüfungsämter bestehen bei den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln.

(2) Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem Justizprüfungsamt in Düsseldorf vorschlagen, die Fakultät in Köln bei dem dortigen Justizprüfungsamt, die Fakultät in Münster bei dem Justizprüfungsamt in Hamm.

Universitätsstudium

§ 2

(1) Der Bewerber soll Vorlesungen über sämtliche Studienfächer belegt und an wenigstens fünf Übungen aus verschiedenen Rechtsgebieten, die mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, erfolgreich teilgenommen haben, darunter einer Übung für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht und je einer Übung im Strafrecht und im öffentlichen Recht.

(2) Von jedem Bewerber wird erwartet, daß er neben dem Fachstudium seine Allgemeinbildung durch den Besuch weiterer Vorlesungen vertieft hat.

Beschäftigung bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde

§ 3

(1) Dem Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, während der Universitätsferien sechs bis acht Wochen bei einem Amtsgericht oder einer Verwaltungsbehörde tätig zu sein.

(2) Beim Amtsgericht soll er einen Einblick in den Geschäftsbetrieb, das Grundbuch, die Akten und die Register nehmen und bei Gerichtsverhandlungen zuhören. Bei der Verwaltungsbehörde soll er den allgemeinen Geschäftsgang der Verwaltung kennenlernen und, soweit möglich, an Sitzungen der Vertretungskörperschaften oder Ausschüsse teilnehmen.

(3) Das Gesuch um Beschäftigung beim Amtsgericht ist an den aufsichtführenden Richter, bei der Verwaltungsbehörde an den Behördenleiter zu richten. Dieser entscheidet jeweils über das Gesuch, verpflichtet den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit, regelt seine Beschäftigung und erteilt ihm ein Zeugnis.

Meldung zur Prüfung

§ 4

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

- das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
- Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, und über die Übungen, an denen er teilgenommen hat;
- die Abgangszeugnisse der Universitäten und ein Führungszeugnis der letzten Universität, wenn der Bewerber ihr noch angehört;
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
- die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;
- ein Führungszeugnis;
- ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(4) Endlich kann er eines oder mehrere der Prüfungsfächer bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht.

Prüfungsgebühr

§ 5

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 120 DM. Sie ist an die Oberjustizkasse des Oberlandesgerichts zu zahlen, dem das Justizprüfungsamt angegliedert ist.

(2) Die Bescheinigung über die Zahlung ist dem Zulassungsgesuch beizufügen.

(3) Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so wird ihm der eingezahlte Betrag erstattet.

(4) Endet das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Prüfling wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

Häusliche Arbeit

§ 6

(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(3) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Gründe versäumt, so kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erbeten werden. Wird auch diese Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Aufsichtsarbeiten

§ 7

(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

- a) eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Recht, die sich auch auf die Grundzüge des Handelsrechts erstrecken kann,
- b) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts,
- c) eine Aufgabe aus dem Gebiet des Staats- oder Verwaltungsrechts.

(3) Die Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

§ 8

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes oder ein Richter oder Staatsanwalt, der vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und, soweit es sich um Staatsanwälte handelt, auch im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bestellt wird.

(2) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtführenden abzugeben.

(3) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.

(4) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(5) Bleibt ein Prüfling im Termin aus, so hat er in einem neu zu bestimmenden Termin für Aufsichtsarbeiten alle Arbeiten anzufertigen. Bei nochmaligem unentschuldigtem Ausbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nichtablieferung einer Arbeit ohne ausreichenden Grund steht einem unentschuldigten Ausbleiben gleich.

Mündliche Prüfung

§ 9

(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung sollen tunlichst nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden.

(3) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa fünf Stunden. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(5) Wird die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Vorbereitung der Entscheidung
des Prüfungsausschusses

§ 10

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Prüflinge und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht werden.

Schlußberatung

§ 11

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Bei der Beratung sollen auch die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse berücksichtigt werden.

Zeugnis

§ 12

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

Beurkundung des Prüfungshergangs

§ 13

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Gesamturteil des Ausschusses,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Wiederholung der Prüfung

§ 14

(1) Die Prüfung ist vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 5 Satz 2 und des § 9 Abs. 5 ist die Prüfung vollständig zu wiederholen.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

Einteilung des Vorbereitungsdienstes

§ 15

(1) Der Referendar wird ausgebildet:

- a) bei einem kleinen Amtsgericht fünf Monate,
- b) bei einem Landgericht (Zivilkammer) sechs Monate,
- c) bei einer Staatsanwaltschaft drei Monate,
- d) bei einem Landgericht (Strafkammer) zwei Monate,
- e) bei der Kommunalverwaltung sechs Monate,
- f) bei einer von ihm gewählten Ausbildungsstelle sechs Monate,
- g) bei einem großen Amtsgericht vier Monate,
- h) bei einem Rechtsanwalt und Notar vier Monate,
- i) bei einem Oberlandesgericht sechs Monate.

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfalle aus besonderen Gründen geändert werden.

Ausbildung bei einer Wahlstelle

§ 16

(1) Die Überweisung zu einer von dem Referendar gewählten Ausbildungsstelle ist bis zum Ablauf des dritten Monats der Ausbildung in der Kommunalverwaltung zu beantragen.

(2) Der Referendar untersteht während dieses Ausbildungsabschnittes der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

(3) Für eine Überweisung nach Absatz 1 kommen in Betracht: Die Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichte und die Landesverwaltungsgerichte, die Träger der Sozialversicherung und die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, ein Finanzamt, ein Arbeitsamt, eine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation, eine Industrie- und Handelskammer, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer, ein öffentliches Unternehmen des Bundes oder Landes, ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Bank- und Versicherungswesens oder eine ähnliche Stelle. Eine Überweisung zum Regierungspräsidenten oder zu einer Kreis-, Amts- oder Gemeindeverwaltung findet nicht statt.

(4) Stellt der Referendar einen Antrag auf Überweisung zu einer von ihm gewählten Stelle, so verlängert sich seine Ausbildung beim großen Amtsgericht und beim Rechtsanwalt und Notar auf je sieben Monate.

Leitung der Ausbildung

§ 17

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt gemäß §§ 15 und 16 die ausbildende Stelle und die Reihenfolge der Abschnitte, im Falle des § 15 Abs. 1 Buchst. e im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Er holt, wenn ein Antrag des Referendars auf Überweisung zu einer der Ausbildungsstellen des § 16 vorliegt, das Einverständnis des Leiters dieser Stelle ein.

(2) Der Referendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk übernommen werden.

(3) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

Längere Ausbildung in der Verwaltung

§ 18

(1) Der Antrag auf längere Ausbildung in der Verwaltung soll bis zum Beginn der Ausbildung beim Landgericht (Strafkammer) gestellt werden; er kann noch bis zum Ablauf der ersten drei Monate der Ausbildung bei der Kommunalverwaltung nachgeholt werden. Er ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten und von diesem dem Innenminister zuzuleiten.

(2) Wird der Antrag vor Beginn der Ausbildung bei dem Landgericht (Strafkammer) gestellt, so wird der Referendar zunächst drei Monate bei einem Regierungspräsidenten, im Anschluß daran sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung und dann weitere drei Monate bei einer für die theoretische und praktische Ausbildung geeigneten Stelle beschäftigt. Im Anschluß daran wird er im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichts für sechs Monate einem Landesverwaltungsgericht zugewiesen.

(3) Für Referendare, die ihren Antrag später stellen, regelt der Innenminister den Übergang in die längere Ausbildung bei der Verwaltung.

(4) Die Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar wird in beiden Fällen auf drei Monate, die Ausbildung beim Oberlandesgericht auf fünf Monate gekürzt. Eine Ausbildung beim großen Amtsgericht entfällt. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 15 Abs. 1.

Verkürzung der Ausbildung für Kriegsteilnehmer

§ 19

(1) Für Kriegsteilnehmer kann die Ausbildungsdauer auf Antrag bis auf insgesamt siebenundzwanzig Monate verkürzt werden, wenn die Leistungen des Referendars dies unter Anlegung eines strengen Maßstabes rechtfertigen.

tigen. Die Verkürzung darf den erlittenen Zeitverlust, der auch vor und während der Studienzeit eingetreten sein kann, nicht überschreiten.

(2) Im Falle des § 18 ist der Zeitraum, um den der Vorbereitungsdienst verkürzt wird, zu $\frac{2}{3}$ auf die Ausbildung in der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu $\frac{1}{3}$ auf die übrige Ausbildungszeit anzurechnen.

(3) Die Ausbildungsabschnitte, bei denen die Ausbildung der Kriegsteilnehmer zu verkürzen ist, bestimmt die für die Gesamtausbildung des Referendars zuständige Stelle.

(4) Als Kriegsteilnehmer gilt, wer durch Wehrdienst, Arbeits- oder Ausgeldendienst, Notdienstverpflichtung oder eine ähnliche Heranziehung infolge der Kriegsverhältnisse seine Ausbildung nicht beginnen, fortführen oder beenden konnte.

(5) Die Vorschriften für Kriegsteilnehmer gelten auch für Bewerber, die seit 1933 aus politischen Gründen oder wegen ihrer Abstammung ihr juristisches Studium oder ihre Ausbildung nicht beginnen oder beenden konnten.

Ausbildung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft

§ 20

(1) Der Referendar soll in die Geschäfte des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes eingeführt und in der Anwendung des Rechts bei den wichtigsten Geschäften geübt werden. Es kommt nicht darauf an, ihn auf allen Gebieten auszubilden, sondern darauf, ihn in den praktisch besonders bedeutsamen und zur Ausbildung geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen, ihn an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen und ihn so zu befähigen, sich schnell in jedes fremde Gebiet einzuarbeiten. Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann es sich auch empfehlen, den Referendar alle Eingänge eines Tages (Dezernat) bearbeiten zu lassen.

(2) Auch mit dem Dienst der Geschäftsstelle soll sich der Referendar vertraut machen.

(3) Der Referendar wird einem Richter oder Staatsanwalt zur Ausbildung überwiesen. Er kann gleichzeitig auch dem Leiter einer Geschäftsstelle zur Ausbildung überwiesen werden. Mehreren Richtern oder Staatsanwälten darf ein Referendar zu gleicher Zeit nur überwiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Mit Zustimmung des Ausbilders kann auch ein anderer Richter oder Staatsanwalt dem Referendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung besonders fördert.

(4) Dem einzelnen Ausbilder dürfen nicht mehr Referendare überwiesen werden, als er gründlich ausbilden kann.

Ausbildung beim kleinen Amtsgericht

§ 21

(1) Beim kleinen Amtsgericht soll der Referendar in die Arbeitsweise des Richters eingeführt werden und einen Überblick über die Tätigkeit des Amtsrichters gewinnen.

(2) Je nach dem Stande der Ausbildung und nach dem Grade der Befähigung sollen dem Referendar auch Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Er kann Rechtsuchen und Parteien hören, gemäß § 116 der Zivilprozeßordnung zum Vertreter und gemäß § 142 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden; Nr. 83 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. August 1953 ist zu beachten. Mit Zustimmung des aufsichtführenden Richters kann der Oberstaatsanwalt den Referendar für die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter in einfachen Sachen zum Vertreter des Staatsanwalts bestellen.

(3) Gegen Ende des Ausbildungsabschnitts soll der Referendar nach Möglichkeit etwa zwei Wochen einen Beamten des mittleren Justizdienstes vertreten. Geeigneten Referendaren kann auch die Vertretung eines Beamten des gehobenen Justizdienstes mit Ausnahme der Erledigung richterlicher Geschäfte übertragen werden.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt die Amtsgerichte, die sich für die erste Ausbildung der Referendare eignen.

Ausbildung beim Landgericht

§ 22

(1) Beim Landgericht soll der Referendar lernen, in Zivilsachen den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich nicht einfach liegenden Falles in einem Bericht zweckmäßig und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzubereiten.

(2) Nach Möglichkeit soll er auch mit Sachen des zweiten Rechtszuges befaßt, in der Kammer für Handelssachen beschäftigt werden und Beschwerdesachen bearbeiten. Er soll auch selbständig Anträge aufnehmen und in Verfahren für die Bewilligung des Armenrechts (§ 118 a ZPO) einer Partei zur Unterstützung beigeordnet werden.

(3) In Zivil- und Strafsachen soll der Referendar den Gang des Verfahrens gründlich kennenlernen. In einzelnen Strafsachen kann er zum Verteidiger bestellt werden, Nr. 83 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1. August 1953 ist zu beachten.

(4) Der Referendar soll sich im Vortrag üben und die gerichtlichen Entscheidungen entwerfen. Gelegentlich soll er auch zur Bearbeitung der täglichen Eingänge herangezogen werden. Zur Aufnahme von Niederschriften ist er nur heranzuziehen, soweit es für seine Ausbildung erforderlich ist.

Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

§ 23

(1) Bei der Staatsanwaltschaft soll der Referendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor Gericht ausgebildet werden und einen Einblick in den Strafvollzugsdienst bekommen. In Sonderdezernaten soll er möglichst nicht beschäftigt werden.

(2) Sobald es der Stand der Ausbildung gestattet, soll der Referendar Vernehmungen selbständig durchführen und in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter einen Staatsanwalt vertreten. Vor dem Schöffengericht und der Strafkammer kann er nur neben einem Staatsanwalt die Anklage vertreten.

(3) Gegen Ende des Ausbildungsabschnitts soll der Referendar unbeschadet der Vorschriften über den Sitzungsdienst etwa zwei Wochen unter Aufsicht das Amt eines Staatsanwalts oder Amtsanwalts verwalten. Geeignete Referendare können mit der Vertretung eines Staatsanwalts betraut oder als Hilfsarbeiter im höheren staatsanwaltschaftlichen Dienst beschäftigt werden.

Ausbildung in der Verwaltung

§ 24

(1) Ziel der Ausbildung der Referendare, die gemäß § 15 Abs. 1 e für sechs Monate der Kommunalverwaltung zugewiesen werden, ist die Vermittlung eines Einblicks in die Aufgabengebiete und die Arbeitsweise der Verwaltung.

(2) Die Referendare haben während ihrer Ausbildung in der Verwaltung den für ihren Dienst gegebenen Anweisungen des Leiters ihrer Ausbildung zu folgen. Die Dienstaufsicht übt der Oberlandesgerichtspräsident aus.

(3) Die praktische Ausbildung wird durch die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ergänzt und gefördert. Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein vom Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Innenministers bestellter höherer Verwaltungsbeamter. Sie umfaßt höchstens dreißig Referendare.

(4) Jeder Referendar ist verpflichtet, an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Diese wird als Lehrgang in einem geschlossenen Zeitraum von einem halben Jahr durchgeführt. Der Lehrgang beginnt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Dem am 1. April beginnenden Lehrgang werden die Referendare überwiesen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni des Jahres in die Verwaltungsstation eintreten. Dem am 1. Oktober beginnenden Lehrgang werden die Referendare zugewiesen, die in die Verwaltungsstation in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember jeden Jahres eintreten.

Längere Ausbildung in der Verwaltung

§ 25

(1) Ziel der Ausbildung des Referendars, der nach § 18 für längere Zeit in der Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgebildet wird, ist die Vermittlung eines umfassenden Einblicks in die Aufgabengebiete und die Arbeitsweise der Verwaltung. Dementsprechend soll jeder Referendar die gemeindliche Selbstverwaltung und die Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung kennenlernen und ferner Gelegenheit erhalten, an einem Lehrgang teilzunehmen, welcher der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung dient. Die Ausbildung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll dazu dienen, den Referendar mit dem Verfahren und den wichtigsten Sachgegenständen der Verwaltungsgerichte vertraut zu machen.

(2) Die Referendare haben während ihrer Ausbildung in der Verwaltung den für ihren Dienst gegebenen Anweisungen des Leiters ihrer Ausbildung zu folgen. Die Dienstaufsicht übt für die Ausbildungszeit nach § 18 Abs. 2 der Innenminister aus.

(3) § 24 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Ausbildung beim großen Amtsgericht

§ 26

(1) Während der Beschäftigung beim großen Amtsgericht soll der Referendar vornehmlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschafts- und Grundbuchsachen, sowie in den Geschäften des Vollstreckungsrichters ausgebildet werden. Ferner soll er Konkurs- und Vergleichssachen kennenlernen und in die Geschäfte des Gerichtsvollziehers eingeführt werden.

(2) Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte eines größeren Amtsgerichts darf nicht zu einer Zersplitterung der Ausbildung führen. Der Referendar soll einem Richter wenigstens einen Monat zur Ausbildung überwiesen werden. Soweit der Referendar in einem Rechtsgebiet nicht einen Monat ausgebildet werden kann, soll er im Einvernehmen mit dem ausbildenden Richter zu einzelnen Terminen zugezogen werden und einige Sachen zur Bearbeitung erhalten (§ 20 Abs. 3 Satz 3).

(3) Der Referendar soll zu möglichst selbständiger Arbeit erzogen und soweit gefördert werden, daß er in der Lage ist, die täglichen Eingänge ohne Hilfe zu bearbeiten.

(4) Der Aufsichtführende oder der ausbildende Richter kann den Referendar für den einzelnen Fall mit der selbständigen Wahrnehmung folgender richterlicher Geschäfte beauftragen:

- a) der Erledigung von Rechtshilfersuchen mit Ausnahme der Beeidigung,
- b) der Durchführung von Ermittlungen im Verfahren über die Bewilligung des Armenrechts (§ 118 a ZPO),
- c) der Testamentseröffnung,
- d) der Aufnahme einer Erbscheinsverhandlung,
- e) der Geschäfte, die einem Beamten des gehobenen Justizdienstes übertragen werden können.

Der Auftrag ist durch den Richter aktenkundig zu machen, der für die Wahrnehmung des Geschäfts zuständig ist.

(5) Soweit die sonstige Ausbildung nicht beeinträchtigt wird, kann der Referendar auch in diesem Ausbildungsabschnitt in einzelnen Sachen zum Verteidiger und zum Vertreter eines Staatsanwalts bestellt werden. Ihm kann auch vertretungsweise die Leitung der Rechtsantragsstelle übertragen werden. Schließlich soll er unter der Aufsicht eines Richters in geeigneten Fällen die mündliche Verhandlung leiten.

Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 27

(1) Bei der Auswahl des Rechtsanwalts ist ausschließlich auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist der Referendar einem bei einem Land- oder Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu überweisen. Mehr als zwei Referendare sollen einem Rechtsanwalt gleichzeitig nicht zur Ausbildung überwiesen werden.

(2) Der Rechtsanwalt soll den Referendar in allen anwaltlichen Geschäften unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit geben, sich im Verkehr mit den Rechtssuchenden, in der Erteilung von Rechtsrat, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Anfertigung von Schriftsätzen und im freien Vortrag vor Gericht zu üben und die praktische Verwirklichung des Rechts kennenzulernen.

(3) Während der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt steht die Dienstaufsicht über den Referendar dem Präsidenten des Landgerichts zu, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet wird.

Ausbildung beim Notar

§ 28

(1) Während der Ausbildung beim Notar soll der Referendar in die Aufgaben eines Notars eingeführt werden.

(2) Ist der ausbildende Rechtsanwalt selbst nicht Notar, so ist der Referendar gleichzeitig einem Notar zur Ausbildung zu überweisen.

(3) Der Notar soll den Referendar bei der Aufnahme von Urkunden zuziehen und ihn auch mit den Bestimmungen über Gebühren bekanntmachen.

Arbeitsgemeinschaft

§ 29

(1) Während der Ausbildung beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft, bei einer Ausbildungsstelle des § 16, beim großen Amtsgericht und beim Rechtsanwalt und Notar gehört der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft beim Landgericht an, soweit er nicht an einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 24 Abs. 4 teilnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter oder Staatsanwalt, den der Oberlandesgerichtspräsident bestellt. Sie umfaßt höchstens dreißig Referendare.

(3) Der Gemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung ergänzen. Er soll die Referendare darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Er soll ihre Rechtskenntnisse vertiefen und für ihr Selbststudium Anregung geben.

Ausbildung beim Oberlandesgericht

§ 30

(1) Beim Oberlandesgericht soll der Referendar seine Ausbildung ergänzen und vertiefen. Er soll sich an schwierigen Rechtsfällen in der Kunst der Rechtsfindung üben und seinen Arbeiten eine für die Praxis brauchbare Form geben. Er muß sich darauf vorbereiten, in der praktischen Arbeit der zweiten juristischen Staatsprüfung den Beweis seines Könnens zu erbringen.

(2) Zu diesem Zweck soll der Referendar Berichte und Gutachten anfertigen, Entscheidungen entwerfen und dem Senat vortragen.

(3) Übungen unter der Leitung eines Richters oder Staatsanwalts sollen dem Referendar an Hand von praktischen Fällen bei der Vorbereitung auf die Prüfung helfen. Die Teilnahme an den Übungen ist dem Referendar freigestellt.

Zeugnisse

§ 31

(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn — über seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und seine Führung — zu äußern.

(2) Der Vorstand des Gerichts oder der Behörde, denen der Referendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über ihn zu äußern.

(3) Das Zeugnis soll die Gesamtleistung des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen festgesetzten Noten bewerten.

Urlaub

§ 32

(1) Der Referendar erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Erholungsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften für Landesbeamte und Richter.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres zwei Monate nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden. Unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(3) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nicht angerechnet.

Dritter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung

§ 33

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung soll sich ohne längeren Zwischenraum an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anschließen.

(2) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung der Personalakten dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung vor.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 120 DM. Sie ist vor der Vorstellung zur Prüfung zu zahlen. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Referendar steht während des Prüfungsverfahrens unter der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der ihn zur Prüfung vorgestellt hat.

Praktische häusliche Arbeit

§ 34

(1) Referendare, die eine Ausbildung nach § 18 nicht erhalten haben, bekommen ein Aktenstück der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Bearbeitung.

(2) Referendare, die eine Ausbildung nach § 18 erhalten haben, bekommen ein Aktenstück mit öffentlich-rechtlichem Inhalt zur Bearbeitung. Auf Antrag kann ihnen auch ein Aktenstück mit anderem Inhalt zugeteilt werden.

(3) Die Arbeit ist binnen vier Wochen in Reinschrift abzuliefern. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Aufsichtsarbeiten

§ 35

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an je einem Tage am Sitze des Oberlandesgerichts zu fertigen. Zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) In drei Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts, ein weiterer dem Strafrecht, der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder dem Grundbuchrecht zu entnehmen. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Sie sollen einen einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer praktischen Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzutun.

(3) Der Prüfling hat die Entscheidung oder Verfügung zu entwerfen, welche die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(4) Die vierte Arbeit hat eine einfache Aufgabe aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die Materien der mündlichen Prüfung für die Referendare, die keine Ausbildung nach § 18 erhalten haben, zu behandeln.

(5) Referendare, die eine Ausbildung nach § 18 erhalten haben, fertigen entsprechend der Vorschrift der Absätze 2 und 3 je eine Arbeit aus dem bürgerlichen Recht und aus dem Strafrecht an. Die beiden weiteren Arbeiten behandeln Aufgaben aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht unter Beschränkung auf die Materien der mündlichen Prüfung.

(6) Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt die Bücher, die den Referendaren für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(7) Im übrigen findet § 8 Anwendung.

Die mündliche Prüfung

§ 36

(1) Die Akten für den freien Vortrag sind dem Prüfling am dritten Werktag vor der Prüfung zu übergeben. Der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat. Ein Prüfling, der eine Ausbildung nach § 18 erhalten hat, erhält ein Aktenstück mit öffentlich-rechtlichem Inhalt.

(2) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, sein ständiger Vertreter oder ein anderes hauptamtliches oder nebenamtliches Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes, das der Präsident bestimmt.

(3) Auch bei der Prüfung der Referendare, die eine Ausbildung nach § 18 nicht erhalten haben, soll ein Prüfer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verfügen.

(4) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 7 sowie der §§ 10 bis 13 entsprechende Anwendung.

Wiederholung der Prüfung

§ 37

(1) Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 14 entsprechend.

(2) Über Anträge auf Gestattung einer zweiten Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung entscheidet der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes. Die Anträge sind über den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk der Referendar zuletzt ausgebildet worden ist. Anträgen von Kriegsteilnehmern im Sinne von § 19 Abs. 4 und 5 sowie von Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschäf-

tigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) soll tunlichst entsprochen werden.

Inkrafttreten

§ 38

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1956 in Kraft. Damit treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Justizausbildungsordnung in der Fassung amtes für die britische Zone vom 15. 1. 1949 (VOBlBrZ. der Bekanntmachung des Präsidenten des Zentraljustiz-S. 21) sowie die Verordnungen zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung v. 21. Mai 1951 (GV. NW. S. 63) und v. 1. Juni 1953 (GV. NW. S. 293).

Übergangsregelung

§ 39

(1) Für Referendare, die sich in der Ausbildung beim Amtsgericht auf die Dauer von drei Monaten befinden, verlängert sich dieser Ausbildungsabschnitt auf fünf Monate. Sie verbleiben in der Arbeitsgemeinschaft. Ihre weitere Ausbildung richtet sich nach den neuen Vorschriften.

(2) Für Referendare, die sich in der Ausbildung bei einem Landgericht (Zivilkammer) befinden, verlängert sich dieser Ausbildungsabschnitt auf sechs Monate. Ihre weitere Ausbildung richtet sich nach den neuen Vorschriften.

(3) Für Referendare, die bei einem Landgericht (Zivilkammer) nur fünf Monate ausgebildet worden sind, be-

hält die Ausbildung beim Landgericht (Strafkammer) die bisherige Dauer von drei Monaten.

(4) Für Referendare, die bei einem Amtsgericht nur drei Monate ausgebildet worden sind, wird die Ausbildung beim großen Amtsgericht und beim Rechtsanwalt und Notar um je einen Monat verlängert; im Falle eines Antrags nach § 18 tritt an die Stelle des großen Amtsgerichts das Landesverwaltungsgericht.

(5) Referendare, welche die Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar begonnen haben, beenden diesen Ausbildungsabschnitt nach den bisherigen Vorschriften. Sie setzen dann ihre Ausbildung wie folgt fort:

- a) im Falle eines Antrags gemäß § 16
 - in der Kommunalverwaltung sechs Monate,
 - bei einer Wahlstelle sechs Monate,
 - bei einem großen Amtsgericht fünf Monate,
 - bei einem Oberlandesgericht sechs Monate;
- b) im Falle eines Antrags nach § 18
 - in der Verwaltung elf Monate,
 - bei einem Verwaltungsgericht sechs Monate,
 - bei einem Oberlandesgericht sechs Monate;
- c) falls kein Antrag nach § 16 oder § 18 gestellt wird,
 - bei einem Rechtsanwalt und Notar zusätzlich drei Monate,
 - in der Kommunalverwaltung sechs Monate,
 - bei einem großen Amtsgericht acht Monate,
 - bei einem Oberlandesgericht sechs Monate.

(6) Referendare, die sich in der Ausbildung in der allgemeinen und inneren Verwaltung bis zur Dauer von sechs Monaten befinden, setzen den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften fort, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats der Ausbildung in der Kommunalverwaltung einen entsprechenden Antrag stellen; befinden sie sich in diesem Monat der Ausbildung, so verlängert sich die Frist bis zum 1. August 1956. Stellen sie keinen derartigen Antrag, so können sie innerhalb der gleichen Frist eine Ausbildung gemäß § 16 oder § 18 beantragen. Ihre Ausbildung regelt sich dann wie folgt:

- a) im Falle eines Antrags gemäß § 16
 - bei einer Wahlstelle sechs Monate,
 - bei einem großen Amtsgericht fünf Monate,
 - bei einem Oberlandesgericht sechs Monate;
- b) im Falle eines Antrags gemäß § 18
 - in der Verwaltung weitere fünf Monate,
 - bei einem Verwaltungsgericht sechs Monate,
 - bei einem Oberlandesgericht sechs Monate;
- c) falls kein Antrag nach § 16 oder § 18 gestellt wird,
 - bei einem großen Amtsgericht acht Monate,
 - bei einem Rechtsanwalt und Notar zusätzlich drei Monate,
 - beim Oberlandesgericht sechs Monate.

(7) Referendare, die in der allgemeinen und inneren Verwaltung länger als sechs Monate ausgebildet worden sind, setzen den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften fort.

(8) § 35 Abs. 4 gilt nicht für Referendare, die ihre Aufsichtsarbeiten vor dem 1. April 1957 schreiben.

- Düsseldorf, den 2. Juli 1956.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 169.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)